

**Satzung
des
gemeinnützigen Vereins „Stoffwindelverein“**

Stand: 19.09.2022

Präambel

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wir unterscheiden nicht zwischen Nationalität, Religion, Kultur, sexueller Identität, Familienkonstellation oder sozialer Schicht.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Stoffwindelverein. Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hildesheim.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Volksbildung, insbesondere durch
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit und Austausch mit Fachpersonen über das Wickeln mit Stoffwindeln, das achtsame Wickeln mit dem Fokus auf Babys und Kleinkinder sowie über die „Windelfrei“-Methode bzw. Ausscheidungskommunikation;
 - b) Durchsetzung von Stoffwindelzuschüssen auf politischer Ebene;
 - c) Vernetzung von Stoffwindel-Eltern und Stoffwindel-Interessierten für einen gemeinsamen Austausch.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Verein Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand (per E-Mail oder Brief).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Fristwahrung von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist in schriftlicher Form zu beantragen (Stichtag 30.09. des laufenden Jahres). Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze oder die Satzung des Vereins begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand ein schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden mit einer einfachen Mehrheit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Widerruf. Hierfür ist ebenfalls eine einfache Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung nötig.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§8 Fördermitglieder

1. Auf Antrag kann ein Mitglied oder eine juristische Person zu einem Fördermitglied werden.
2. Ein Fördermitglied kann einen geringeren Beitragssatz zahlen und ist von weiteren Umlagen etc. befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Ein Fördermitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf auch kein Amt bekleiden.
4. Eine Rücknahme des Status „Fördermitglied“ ist jederzeit durch das Mitglied (außer juristische Personen) selbst durch formlose Meldung beim Vorstand möglich.

§9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung aufgeführt.
3. Umlagen dürfen nur einmal im Kalenderjahr erhoben werden und maximal das Doppelte eines Mitgliedsbeitrages betragen.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. die Arbeitsgruppen und Regionalgruppen. Sie sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitz beruft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder 1/3-Mehrheit der Mitglieder einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und unter Angabe entsprechender Gründe. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand binnen drei Wochen nach Zugang des Antrags.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichem (Video-)Chat-Room statt. Die entsprechenden Login-Daten werden zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorrangig per E-Mail, alternativ per Post, zugestellt. Eine Weitergabe der Login-Daten an Dritte ist unzulässig.
5. In der Mitgliederversammlung legt der*die Kassenwart*in Rechnung ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der*die Geschäftsführer*in den Geschäftsbericht ab.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz geführt. Ist dieser nicht anwesend, von seiner Vertretung oder, wenn auch diese nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Feststellung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

- g) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes bei einem Ausschlussverfahren;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.
 9. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitz, mindestens zwei Stellvertretungen und Kassenwart*in. Der Vorstand darf maximal fünf Personen umfassen. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Notwendige Unterschriften können per Postumlauf, mittels Einschreiben oder Sendungsverfolgung, eingeholt werden. Dabei ist auf eine zügige Bearbeitung zu achten.
3. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n und ist jedem Vorstandsmitglied per Brief oder E-Mail zu übermitteln. Die Sitzungen selbst sind auch virtuell möglich. Ein*e Schriftführer*in wird zur jeweiligen Sitzung vom Vorstand bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von dem*der Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Mitglieder zu übermitteln.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem*der Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der*die Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der Stellvertretung der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die

Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren sogenannte E-Mail-Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zu Beginn der Vorstandsperiode zustimmen. Wird binnen 24 Stunden keine Rückmeldung zur Abstimmung abgegeben, wird die Stimme als Enthaltung gewertet. E-Mail Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als beschlossen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*n Geschäftsführer*in anstellen. Diese*r ist als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er*sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertretung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
10. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von dem*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von dem*der Protokollführer*in und vom Vorstandsvorsitz oder der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§13 Arbeitsgruppen und Regionalgruppen

1. Zur Verbesserung der Vereinsarbeit und Ausarbeitung fachlicher Themen können Arbeitsgruppen gegründet werden. Diese bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Ebenso können Regionalgruppen gegründet werden, die aus mindestens fünf Mitglieder bestehen.
3. Arbeits- und Regionalgruppen sind den Weisungen des Vorstands unterstellt.

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§15 Wahlordnung

1. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie sind dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder dies beantragen. Wahlen können virtuell erfolgen.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Vorsitzende*n, mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende und eine*n Kassenwart*in. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden (keine Fördermitglieder). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bedarf es keiner Neuwahlen, sofern der Vorstand durch das Ausscheiden nicht handlungsunfähig wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n bis maximal drei Kassenprüfer*innen, der*die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der*die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
6. Eine Arbeitsgruppen-/Regionalgruppenleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Arbeits- oder Regionalgruppe für drei Jahre gewählt.
7. Zur Arbeitsgruppen-/Regionalgruppenleitung können nur Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
8. Tritt eine Arbeitsgruppen-/Regionalgruppenleitung vorzeitig zurück, bedarf es einer Neuwahl.
9. Bei Auflösung einer Arbeits- oder Regionalgruppe wird das Amt der Arbeitsgruppen-/Regionalgruppenleitung automatisch niedergelegt.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.